

32/20

29. September 2020

Amtliches Mitteilungsblatt

**Satzung für die Zentraleinrichtung „Zentrum für
berufsbegleitendes und weiterbildendes Studium“
(ZbwS) der Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin**

vom 8. Juni 2020

Seite

503

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Satzung für die Zentraleinrichtung
„Zentrum für berufsbegleitendes und weiterbildendes Studium“ (ZbWS)
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
vom 8. Juni 2020**

Auf Grund von § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), erlässt der Akademische Senat gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 26/19), am 8. Juni 2020 die folgende Satzung:¹

Gliederung der Ordnung

§ 1	Rechtsstellung und Name.....	504
§ 2	Gliederung des ZbWS	504
§ 3	Aufgaben des ZbWS.....	504
§ 4	Leitung des ZbWS.....	506
§ 5	Angehörige der ZbWS.....	506
§ 6	Inkrafttreten	507

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 12. August 2020.

§ 1 Rechtsstellung und Name

(1) Das „Zentrum für berufsbegleitendes und weiterbildendes Studium (ZbWS)“ ist eine Zentraleinrichtung der HTW Berlin gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.

(2) Berufsbegleitendes Studium hebt auf § 23 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BerlHG ab (Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge) und umfasst alle Studienformen, die nicht in Präsenz und Vollzeit absolviert werden. Dazu gehören z.B. Studiengänge in Teilzeit, im Abendstudium, im Fernstudium, Online- und duale Studienformen.

(3) Weiterbildendes Studium hebt auf § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG ab (weiterbildende Masterstudiengänge), unabhängig von der Angebotsform in Präsenz oder Distanz bzw. Vollzeit oder Teilzeit.

(4) Zur Benennung der Zentraleinrichtung im nicht deutschsprachigen Ausland wird die Bezeichnung „Division of Continuing Education at University of Applied Sciences HTW Berlin“ oder „Division of Continuing Education“ verwandt.

§ 2 Gliederung des ZbWS

Die Zentraleinrichtung gliedert sich in zwei Bereiche:

Bereich 1: Berufsbegleitendes kapazitäres Studium

- a) Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für kapazitären grundständige Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BerlHG, die in berufsbegleitenden Sonderstudienformen angeboten werden, sowie
- b) das Lernzentrum, welches sich an Bewerber_innen oder Studierende in und für kapazitären Studiengänge der HTW Berlin wendet.

Bereich 2: Weiterbildendes gebührenpflichtiges Studium

- a) Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für weiterbildende, gebührenpflichtige Masterstudiengänge in Sonderstudienformen
- b) Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für weiterbildende, gebührenpflichtige Master-Präsenzstudiengänge
- c) bedarfs- und nachfrageorientierte entgeltpflichtige modularisierte Angebote/Zertifikatskurse und postgraduale Weiterbildungsseminare

Die im Bereich 2 genannten Angebote sind i.d.R. kostendeckend zu betreiben.

§ 3 Aufgaben des ZbWS

(1) Aufgabe des ZbWS ist die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 84 Abs. 1 im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Diese umfassen insbesondere spezifische Leistungen für kapazitären berufsbegleitende Studiengänge in Sonderstudienformaten – z.B. für Fernstudiengänge – und solche

für weiterbildende Masterstudiengänge. Darüber hinaus können Leistungen gemäß § 26 BerlHG erbracht werden, die auch Bewerber_innen offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Zertifikatskurse). Die Angebote dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Besondere Berücksichtigung finden hierbei berufsbegleitende, berufspraktisch vernetzte und medial gestützte Formen des Studiums, des Lehrens und Lernens.

(2) Zu den Aufgaben des ZbWS gehören:

- a) das Marketing, der Betrieb, die Betreuung sowie die administrative Unterstützung von Lehre und Prüfungen der kapazitären Studiengänge in berufsbegleitenden Sonderstudienformaten und für alle weiterbildenden gebührenpflichtigen Masterstudiengänge gemäß § 2 Satz 1 Bereich 1.a) und Satz 2 Bereich 2.a) und 2.b). Die akademische Verantwortung für die Studiengänge obliegt dabei jeweils den Fachbereichen, zu denen die jeweiligen Studiengänge fachlich per Einrichtungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Satzung der HTW Berlin gehören.
- b) Zu den Aufgaben des ZbWS gehört auch das Marketing, die organisatorisch-administrative Betreuung und die administrative Durchführung von studienvorbereitenden und studienbegleitenden Angeboten, die sich an Bewerber_innen für Studiengänge oder Studierende der HTW Berlin wenden gemäß § 2 Satz 1 Bereich 1.b). Die Angebote werden unter dem Titel „Lernzentrum der HTW Berlin“ zusammengefasst und angeboten. Den Schwerpunkt bilden insbesondere Angebote im Bereich wissenschaftliches Arbeiten, Soft-Skills sowie Grundlagen der Mathematik und Grundlagen der Informatik.
- c) Ergänzend kann das ZbWS in Abstimmung mit den Fachbereichen bedarfs- und nachfrageorientiert modularisierte Angebote/Zertifikatskurse und postgraduale Weiterbildungsseminare gemäß § 2 Satz 1 Bereich 2.c) entwickeln und durchführen oder deren Entwicklung unterstützen. Die Angebote sind in der Regel kostenpflichtig und sollen sich durch einen besonders hohen Anteil medial gestützter Formen des Lehrens und Lernens auszeichnen und können sich auch an externe Interessent_innen wenden.

(3) Entgelte für die Teilnahme an Zertifikatskursen und Angeboten gemäß § 2 Satz 1 Bereich 2.c) sind grundsätzlich in der Rahmenordnung über die Erhebung von Entgelten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Gebühren für weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 2 Satz 2 Bereich 2.a) und 2.b) sowie § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BerlHG sind grundsätzlich in der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin (MasterGebO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Die Qualitätssicherung der Studiengänge richtet sich nach den Grundsätzen zur Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre der HTW Berlin (GQSL) und wird in gemeinsamer Abstimmung von Fachbereich, ZbWS und ZR HE&QM durchgeführt. Die Sicherung der Qualität aller weiteren Angebote der ZbWS erfolgt soweit möglich in Anlehnung an die GQSL. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung

aller Angebote der ZbWS können regelmäßige oder anlassbezogene interne und/oder externe Feedbackformate etabliert werden, die eine Einbeziehung von Lehrenden und Studierenden bzw. Teilnehmenden auch außerhalb der Studiengänge sichert.

(5) Das ZbWS informiert und berichtet den zuständigen Dekanaten und dem Akademischen Senat sowie der Hochschulleitung jährlich über die Auslastung, Qualität und den Erfolg der organisatorisch und didaktisch betreuten Studiengänge und der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote sowie die dafür genutzten Ressourcen und die finanziellen Kennzahlen.

(6) Die Wahrnehmung von Aufgaben für Dritte durch das ZbWS sowie die Wahrnehmung von Aufgaben des ZbWS durch Dritte ist durch eine entsprechende Vereinbarung mit der HTW Berlin zu regeln.

§ 4 Leitung des ZbWS

Die Leitung der ZbWS und den dort zugeordneten Dienstkräften obliegt dem oder der zuständigen Vizepräsident_in für Lehre.

Die Koordinierung der Dienstleistungen im Bereich 1 kann durch den oder die Vizepräsident_in für Lehre an eine der Dienstkräfte im Bereich – auch befristet oder stellvertretend – übertragen werden.

Der/die zuständige Vizepräsident_in für Lehre kann für die Leitung der dem Bereich 2 zugeordneten Dienstkräfte und Aufgaben eine Teamleitung – auch befristet – einsetzen; die erforderliche Finanzierung von Personal und Arbeitsplatz ist durch die Gebühren und Entgelte des Bereiches sicher zu stellen.

§ 5 Angehörige der ZbWS

Dem ZbWS gehören an:

1. die hauptberuflichen Dienstkräfte im Bereich des wissenschaftsunterstützenden Personals des ZbWS,
2. die hauptamtlichen Professor_innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im jeweils laufenden Semester am ZbWS lehren; das Recht der Fachbereiche und ZE Fremdsprachen zur Erteilung von dienstlichen und fachlichen Weisungen und Ausübung des Wahlrechts bleiben unberührt,
3. die Lehrbeauftragten des ZbWS des jeweils laufenden Semesters,
4. die Studierenden der HTW Berlin, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des ZbWS teilnehmen; Die Ausübung des Wahlrechts im Rahmen der Studiengänge am jeweiligen Fachbereich bleibt davon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

